

## Interpellation zur Kindergartenpflicht fremdsprachiger Kinder

Gestützt auf Art. 45 der Geschäftsordnung von 19. Dezember 2012 für den Liechtensteinischen Landtag, LGBl. 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten der FBP-Fraktion eine Interpellation ein und laden die Regierung ein, nachfolgende Fragen in Bezug auf die Kindergartenpflicht fremdsprachiger Kinder zu beantworten:

### Fragen

Der Besuch des Kindergartens ist in Liechtenstein grundsätzlich freiwillig, wobei die Regierung das letzte Jahr vor der Schulpflicht als obligatorisch erklären kann (Schulgesetz (SchulG), Art. 23 Abs. 1 und 2). Gemäss SchulG Art. 23 Abs. 3 Bst. a besteht diese einjährige Pflicht zum Kindergartenbesuch in jeden Fall für fremdsprachige Kinder. Für die Interpellanten ergeben sich daraus die folgenden Fragen:

1. Wieviele Kinder in Liechtenstein besuchen beide Kindergartenjahre, wieviele nur eines und wieviele Kinder besuchen den Kindergarten gar nicht? Bei der Beantwortung dieser Frage ist neben der Anzahl Kinder im total zusätzlich die Anzahl fremdsprachiger Kinder (vgl. SchulG Art. 23 Abs. 3 Bst. a) auszuweisen.
2. Gibt es fremdsprachige Kinder welche den Kindergarten in Liechtenstein gar nicht besuchen und direkt in die Schule eintreten? Wenn ja, welches sind die Gründe dafür?
3. Nach welchen Kriterien wird festgelegt, ob es sich bei einem Kind um ein „fremdsprachiges Kind“ handelt oder nicht? Wer setzt diese Kriterien fest und wer prüft deren Einhaltung?
4. Welche Möglichkeiten hat die öffentliche Hand, um diese gesetzliche Vorschrift im Härtefall durchzusetzen?
5. Wie beurteilen die Regierung einerseits und die betroffenen Lehrpersonen andererseits den Nutzen der gegenwärtigen Bestimmung?
6. Würde nach Einschätzung der betroffenen Lehrpersonen (sowohl auf Kindergarten- wie auch auf Primarschulstufe) die Ausdehnung der Besuchspflicht für fremdsprachige Kinder auf beide Kindergartenjahre aus
  - a. Integrationsüberlegungen und
  - b. zur weiteren Verbesserung der Sprachkompetenzeinen spürbar höheren Nutzen bringen?
7. Wie beurteilen sowohl Regierung einerseits und die betroffenen Lehrpersonen andererseits den Nutzen dieser Bestimmung generell?
8. Gibt es Anhaltspunkte, wonach fremdsprachige Kinder, welche nur ein Kindergartenjahr absolvierten, im Vergleich zu fremdsprachigen Kindern, welche beide Kindergartenjahre absolvierten, im späteren schulischen Verlauf benachteiligt sind? Wie verhält es sich zu nicht fremdsprachigen Kindern?

9. Sieht die Regierung im Speziellen, aber auch die Lehrpersonen, Handlungsbedarf bezüglich Ausbau der Kindergartenpflicht von fremdsprachigen Kindern? Für wieviele Kinder würde dies eine Änderung der aktuellen Situation bedeuten (also fremdsprachige Kinder, welche noch nicht zum Kindergarten gehen, aber durch die Ausdehnung der Kindergartenpflicht aktuell zum Besuch des Kindergartens angehalten würden)?
10. Aufgrund des Gleichheitsgebots scheint die Regelung, wie sie bereits im aktuellen Gesetz verankert ist nicht unproblematisch zu sein. Wie stellt sich die Regierung generell zur „Sonderbehandlung“ fremdsprachiger Kinder gemäss SchulG Art. 23 Abs. 3 Bst. a? Würde eine Ausdehnung auf zwei Pflichtjahre für fremdsprachige Kinder etwas an der Haltung der Regierung ändern?

### **Begründung**

In den vergangenen Jahren wurde in Liechtenstein viel zur Integration der hier lebenden Bevölkerung getan. Auch wenn bereits grosse Fortschritte erzielt wurden, sehen die Interpellanten nach wie vor Handlungsbedarf beim Abbau von sprachlichen Barrieren. Für die unterzeichneten Mitglieder der FBP-Landtagsfraktion wäre ein möglicher Ansatz die Ausdehnung der bestehenden Kindergartenpflicht für fremdsprachige Kinder von derzeit einem Jahr auf zwei Jahre. Für eine weitere Bearbeitung dieses Themas ist es aber wichtig zu wissen, von welchem Mengengerüst gesprochen wird und welche qualitativen Verbesserungen der sprachlichen Integration durch diese Ausdehnung zu erwarten sind. Zudem ist es den Interpellanten auch wichtig zu wissen, wie sich die betroffenen Lehrpersonen zu einer allfälligen Ausdehnung stellen und ob nach ihrer Einschätzung überhaupt Handlungsbedarf besteht.

Vaduz, 25. August 2014